

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B04/0344
60 - Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr			Datum: 14.09.2004
Bearb.	: Herr Röhl	Tel.: 2 08	öffentlich
Az.	: 6013 - rö/ti		

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr

21.10.2004

Flächennutzungsplan Norderstedt (FNP), 14. Änderung "An der ehemaligen Knochenmühle"

Gebiet: westlich Niendorfer Straße, nördlich Krohnstieg,
östlich Flughafengelände, südlich Angelteich;

hier: a) Verzicht auf frühzeitige Bürgerbeteiligung
b) Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Beschlussvorschlag

- a) Auf die Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 BauGB verzichtet.
- b) Der Entwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norderstedt, „An der ehemaligen Knochenmühle“, Gebiet: westlich Niendorfer Straße, nördlich Krohnstieg, östlich Flughafengelände, südlich Angelteich, wird in der vorliegenden Fassung (Anlage 1) gebilligt.

Der Erläuterungsbericht wird in der Fassung der Anlage 2 (Stand: 15.09.2004) gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Erläuterungsbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Auf Grund des § 22 GO waren keine/folgende Ausschussmitglieder von der Beratung und der Beschlussfassung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in

Sachverhalt

a) Verzicht auf die frühzeitige Bürgerbeteiligung

Mit Beschluss der Stadtvertretung vom 19.08.1986 wurde die Aufstellung der 14. Änderung des FNP beschlossen. Das Verfahren wurde bis einschließlich der öffentlichen Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBau-G vom 04.01.1988 bis 03.02.1988 durchgeführt. Ein abschließender Beschluss und eine Rechtswirksamkeit der FNP-Änderung wurde allerdings nie herbeigeführt.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr hat in seiner Sitzung am 17.12.1998 für den im Parallelverfahren betriebenen Bebauungsplan Nr. 242 – Norderstedt – die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen. In der Folge fand ein Aushang des Bebauungsplanentwurfes vom 01.02.1999 bis 01.03.1999 im Rathaus der Stadt Norderstedt statt. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 BauGB kann deshalb auf die frühzeitige Bürgerbeteiligung für die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norderstedt verzichtet werden.

b) Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP 84) stellt für den Geltungsbereich der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norderstedt überwiegend Flächen für die Landwirtschaft dar. Zwischen den Trassen der neuen und der alten Niendorfer Straße ist eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Verkehrsübungsplatz“ dargestellt. Ferner ist das als Angelteich genutzte Gewässer als Wasserfläche dargestellt. Unmittelbar nördlich zur Landesgrenze zur Freien und Hansestadt Hamburg ist ein Abschnitt der Straße Krohnstieg als sonstige überörtliche Hauptverkehrsstraße einschließlich einer Straßen begleitenden Grünfläche dargestellt. Begründet durch die Nähe zum Flughafen Fuhlsbüttel sind im FNP Aussagen zur Abgrenzung des Bauschutzbereiches getroffen. Das gesamte Plangebiet liegt innerhalb der Lärmschutzzone I.

Mit der überarbeiteten 14. Änderung soll der Flächennutzungsplan der Stadt Norderstedt in Übereinstimmung gebracht werden mit den aktualisierten Zielen der Stadtentwicklungsplanung bzw. der bereits realisierten Verkehrsmaßnahmen (Umgehung Fuhlsbüttel) in Garstedt-Süd. Im Einzelnen sind insbesondere gewerbliche Bauflächen, Wald und Grünflächen, Flächen für die überörtlichen und örtlichen Hauptverkehrszüge sowie Fläche für Maßnahmen und zum Schutz von Natur und Landschaft dargestellt.

Die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes soll parallel zum Verfahren des Bebauungsplanes Nr. 242 – Norderstedt – durchgeführt werden. Im Zuge dieses Bebauungsplanverfahrens wird die Siedlungsentwicklung im Süden des Stadtgebietes einschließlich seiner Abgrenzung zum Landschaftsraum festgesetzt.

Grundlage für die Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan ist das BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1977. Die Neufassung des BauGB (in Kraft getreten am 20.07.2004) findet keine Anwendung, da die vorgenannten Bauleitplanverfahren vor In-Kraft-Treten der Gesetzesänderung förmlich eingeleitet worden sind und ein Abschluss der Verfahren bis zum 20.07.2006 zu erwarten ist.

Zum weiteren Sachverhalt wird auf die Vorlagen

Nr. B 04/0343 zur 14. Änderung des FNP

und

Nr. B 04/0349

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 242 – Norderstedt – für die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr am 21.10.2004

verwiesen.

Anlagen:

1. Übersichtsplan zur 14. Änderung des FNP
2. Inhalt der 14. Änderung des FNP
3. Erläuterungsbericht zur 14. Änderung des FNP
4. Wirksamer FNP 84
5. Inhalt der 14. Änderung des FNP (alt)